

Ordnung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte am Maximilian-Kolbe-Gymnasium

§1 Grundsatz

Die Nutzung von digitalen Endgeräten (Smartphones, Tablets, Smartwatches, KI-Brillen, Kameras) ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten, um einen störungs- und ablenkungsfreien Unterricht sowie ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten.

§2 Tablets

Tablets dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, wenn die erforderliche Nutzungsvereinbarung vorher von Seiten der Schüler*innen und der Schule unterzeichnet worden ist. ([https://mkg-koeln.de/wp-content/uploads/2022/08/Nutzungsvertrag Tablets SuS.pdf](https://mkg-koeln.de/wp-content/uploads/2022/08/Nutzungsvertrag_Tablets_SuS.pdf))

Eine Nutzung ist nur für den Unterricht, die Vor- und Nachbereitung von Unterricht oder das Lernen erlaubt. Es besteht kein Anrecht auf Nutzung des Tablets im Unterricht. Hierüber entscheidet alleine die unterrichtende Lehrkraft.

§3 Handytaschen-System

- (1) Zu Beginn eines jeden Schultages (vor Betreten des Schulgeländes) sind alle privaten mobilen Endgeräte gemäß §1 von den Schüler*innen in die dafür vorgesehenen Handytaschen einzulegen. Geräte gemäß §2 sind davon ausgenommen!
- (2) Die Handytaschen verbleiben während des gesamten Schultages verschlossen bei den Schüler*innen. Magnetschalter zum Öffnen der Taschen werden in mehrfacher Anzahl in den Ein-/Ausgangsbereichen des Schulgeländes angebracht.
- (3) Ein Zugriff auf die mobilen Endgeräte ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Schüler*innen, die während der Mittagspause das Schulgelände verlassen dürfen (ab Jahrgangsstufe 9), können ihre mobilen Endgeräte nur außerhalb des Schulgeländes nutzen.
- (4) Alle Schüler*innen müssen sich eine Handytasche besorgen. Eine Ausnahme von dieser Regel liegt vor, wenn Eltern für ihr Kind eine Verzichtserklärung unterzeichnen, in der steht, dass das Kind keine Handytasche benötigt, weil es kein mobiles Endgerät besitzt oder mit in die Schule nimmt. Sollte ein/-e Schüler*in, für den/die eine Verzichtserklärung vorliegt, von einer Lehrkraft auf dem Schulgelände mit dem mobilen Endgerät gesehen werden, muss von den Eltern eine Handytasche nachträglich angeschafft und genutzt werden.
- (5) Der intakte Zustand der Handytaschen wird von den Lehrkräften in unregelmäßigen Abständen unangekündigt kontrolliert werden. Eine Manipulation der Taschen gilt als Verstoß gegen die Ordnung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte und wird wie unter §6 beschrieben geahndet.

§4 Sonderregelung für die Oberstufe

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (EF-Q2) dürfen ihre mobilen Endgeräte ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen aus den Handytaschen entnehmen und nutzen. In diesen Räumen werden Magnetschalter zum Öffnen der Taschen angebracht. Welche Räume als Aufenthaltsräume genutzt werden können, hängt von der aktuellen Versorgungssituation ab und wird durch die Schulleitung festgelegt. Eine Auflistung der verfügbaren Aufenthaltsräume ist im Anhang abgebildet.
- (2) Außerhalb dieser Räume gelten auch für die Oberstufe die Regelungen des §2 und §3.
- (3) Die Nutzung darf den Schulbetrieb sowie andere Personen nicht beeinträchtigen.

§5 Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung führen direkt zu Ordnungsmaßnahmen, da ein bewusster und geplanter Verstoß gegen die Schulordnung vorliegt. Ein Verstoß liegt vor, wenn das mobile Endgerät durch eine Lehrkraft gesehen oder gehört wird. Eine Nutzung des mobilen Endgeräts ist nicht für einen Verstoß erforderlich. Als Verstoß gilt ebenfalls, wenn die Handytaschen manipuliert sind, also ihre ursprüngliche Verschließbarkeit nicht mehr funktionsfähig ist.
- (2) Weitere Maßnahmen richten sich nach der Schulordnung.

§6 Haftung

Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der Geräte und Taschen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese komplette Ordnung für die Nutzung digitaler Endgeräte tritt erst einen Monat nach Einführung der Handytaschen in Kraft. Bis dahin gilt die alte Handyordnung.
- (2) Im Fall einer Verschlechterung der aktuellen Ausstattung mit funktionsfähigen iPads für die Schulgemeinschaft kann diese Ordnung teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Anhang:

Im Schuljahr 2026-2027 steht als Aufenthaltsraum für die SII zur Verfügung: H002.